

TEXT (Teil - B)

1. Es sind nach Art der Nutzung zulässig:

SO CAMPINGPLATZGEBIET **FERIENCAMPING I. 4. – 31. 10.** **- Touristik und Dauerplätze -** **WINTERCAMPING I. 11. – 31. 3.** **- Winterabstellplätze -**

+) Gestritten gemäß
Beschluss der Gemeinde
vertretung vom 16.2.1989

Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher

1.7. J. J. J. J.
22.3.89



2. Auf dem Campingplatz sind bis zu maximal 370 Standplätze zulässig. ~~Die Mindestgröße der Standplätze beträgt 65 qm.~~ +)
3. Aus den Standplätzen sind nur mobile Freizeitunterkünfte im Sinne der jeweiligen Zelt- und CampingplatzVO zulässig. Jedoch wird die Aufstellung von Mobilheimen nicht zugelassen. Die Unterkünfte müssen so beschaffen sein, und so aufgestellt werden, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind. Freizeitunterkünfte, die zur Winterabstellung auf den Standplätzen verbleiben sollen, müssen sich für deren Dauer in einem Zustand befinden, der deren jederzeitige Ortsveränderlichkeit ermöglicht.
4. Auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen sind zugelassen: Aufenthaltsräume (beheizbare Aufenthaltsräume für Wintercamping), bauliche Anlagen für Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten, Sanitäranlagen, Restaurant, Kiosk und eine Wohnung für den Platzwart (maximal 60 qm groß).
5. Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere in Verbindung mit den Freizeitunterkünften An- und Umbauten wie feste Sockelverkleidungen und Schutzdächer, Vorlauben, Holzflechtzäune. Auch das Aufschütten von Erdwällen ist nicht zulässig, es sei denn, diese Maßnahmen lassen sich aus dem Bepflanzungsplan ableiten. Ausgenommen sind Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO (Nebenanlagen zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und zur Ableitung von Abwasser). Auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen sind Terrassen, Pflanzergolen sowie Wind- und Sichtschutzwände in Verbindung mit den baulichen Anlagen zugelassen.
6. Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 50 cm über gewachsenem Grund.
7. Die Bepflanzung muß aus standortgerechten Laubgehölzen bestehen und ist nach Maßgabe des zu Bebauungsplansatzung gehörenden Bepflanzungsplanes anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen - insbesondere Einzelbäume - dürfen nicht wegen möglicher Sichtbehinderungen gekappt werden. ~~Für die flächenhafte Bepflanzung sind folgende Baum- und Straucharten anzulegen: Eberesche, Esche, Goldregen, Flirder, Hasel, Heidekraut, Holunder, Hainbuche, Holzerle, Hainbuche, Kirsche, Linde, Pfaffenhütchen, Röhrenbaum, Salweide, Stieleiche, Weide.~~ +)
Für weitere Bepflanzungen zur Gestaltung und Raumbildung sind die im Bepflanzungsplan (Teil C) aufgeführten Bäume und Sträucher zu verwenden.
Anteil von Bäumen 20 %, Anteil von Sträuchern 80 % .
Pflanzgröße: Bäume als Heister, 2 x verschult, 125 - 150 cm
Sträucher 1 x verschult, 80 - 120 cm je nach Art.
Pflanzabstand: 1 m x 1 m, Pflanzweise: Pflanzung in Gruppen von 3 - 5 Stck. je Art.
Der Grünstreifen (Abschirmgrün) an der Westgrenze des Campingplatzes soll mindestens 6 m breit sein und aus 5 Pflanzreihen bestehen.
8. Gestaltung der baulichen Anlagen:
Außenmauerwerk rote Vormauerziegel, hölzerne Wandteile, Traufgesimse, Fenster und Türen in dunkler oder naturfarbener Holzschutzlasur.
Dächer flach oder flachgeneigt bis 15° Dachneigung.